

**Ausgewählte Fragen zur Anwendung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen nach ELER (EU-MLUL-Forst-RL) vom 14.10.2015, geändert am 19.01.2019**

**Nummer II.3**

**Frage 1: Wer kann Anträge auf Beratung stellen?**

Gemäß Nr. II.3 der Richtlinie sind die zugelassenen Berater/innen und Beratungsunternehmen aufgelistet und im Netz zu finden: <http://elf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.413880.de>

Die Liste der Berater ist auch im Internetauftritt des LFB unter dem Themenpunkt „Förderung“ (<http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.236386.de>) für jedermann einsehbar.

Antragsteller ist der Berater bzw. das Beratungsunternehmen. Die Liste der zugelassenen Berater bzw. Beratungsunternehmen gilt zunächst für die Laufzeit der Richtlinie, mindestens jedoch für zwei Jahre. Der Richtliniengeber behält sich vor, die Liste in angemessenem Zeitraum zu aktualisieren.

**Frage 2: Wie kommt eine Beratung eines Waldbesitzers zustande?**

Entweder kontaktiert ein interessierter Waldbesitzer einen Berater seiner Wahl oder der Berater erfragt das Interesse bei Waldbesitzern. Eine Empfehlung durch die unteren Forstbehörden kann erfolgen. Ein Vorgespräch ist nötig, um die zu beratene Personengruppe, Beratungsthemen, das Ziel und die Zeiten (Beratungsumfänge) abzustimmen.

**Frage 3: Ist es förderschädlich, wenn mehrere Personen des anerkannten Beratungsunternehmens die Beratung durchführen?**

Nein, wenn es dem Berater geboten erscheint, die Beratungszeit auf mehrere Mitarbeiter zu teilen und wenn diese Mitarbeiter jeweils über die fachliche Qualifikation verfügen. Das Beratungsunternehmen sichert dieses ab.

**Nummer II.2**

**Frage 4: Was gehört zu den Inhalten einer Beratung und was nicht?**

Inhalt der Beratung ist die Klärung der Fragen und Problemstellungen des Waldbesitzers zum gewählten Thema. Neben der fachlichen Empfehlung zu waldbaulichen Maßnahmen oder Holzeinschlag können

- der Hinweis auf Forstunternehmen, die die Leistung umsetzen könnten und
- ein Preisvergleich

Teile der Beratung sein.

Die Umsetzung einer waldbaulichen Planung (Organisation oder Durchführung von Waldbewirtschaftung) gehört nicht zu den Inhalten einer Beratung, sondern ist bereits eine Folgedienstleistung. Eine klassische Forsteinrichtungsaufnahme des Waldbestandes mittels üblicher Verfahren, sowie die Berechnung der Hiebsmengen, Verjüngung u. a. können mit den verfügbaren Beratungsstunden nicht umgesetzt werden. Die Erstellung eines Waldbewirtschaftungsplans ist im Rahmen der verfügbaren Stunden möglich und kann dem Fördergegenstand Nummer II.2.1.6 zugeordnet werden.

**Frage 5: *Wie erfolgt die Einordnung eines konkreten Beratungsthemas in einen Fördergegenstand?***

Die Fördergegenstände sind thematisch so gefasst, dass sich nahezu alle denkbaren Beratungsinhalte einem Fördergegenstand oder mehreren Fördergegenständen zuordnen lassen. Dieses bleibt in Abstimmung mit dem Waldbesitzer Aufgabe des beantragenden Beratungsanbieters. Wichtig ist, dass jedes Thema eine Zeitplanung erhält.

Sofern ein Waldbesitzer über Flächen verfügt, die in Schutzgebieten liegen, ist die Beratung über die geltenden Grundsätze sowie die regional bestehenden Besonderheiten zu den Schutzgebieten zwingend erforderlich. Dies wird im Antrag abgefragt. Darüber hinaus soll der Berater Waldbesitzer, deren Eigentum nicht in solchen Gebieten liegt, ebenfalls für diese Themen sensibilisieren; gleiches gilt, wenn Tier- oder Pflanzenarten vorkommen können, die dem Anhang 4 der FFH-Richtlinie unterliegen.

**Frage 6: *Wie grenzt sich die Beratungsleistung von Inhalten ab, die von der Förderung ausgeschlossen sind?***

Die in Nummer II.2.2. der Richtlinie genannten, von der Förderung ausgeschlossenen Inhalte benennen Leistungen, die nicht als Beratung im Sinne des Förderziels gelten. Klassische Forstdienstleistungen, wie das Auszeichnen von Waldbeständen zum Zweck der Vorbereitung der Holzernte, die Durchführung von Pflanzprojekten, der Holzverkauf oder ähnliches, sind nicht Gegenstand der Beratung.

Ein Berater darf andere vertragliche Beziehungen mit einem Waldbesitzer vor, während oder nach einer Beratung gehabt haben bzw. künftig eingehen, sofern diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beratungsinhalt stehen. Kann das nicht ausgeschlossen werden oder besteht ein diesbezüglicher Interessenkonflikt, so darf die Beratung nicht gefördert werden. Konfliktlastige Beziehungen können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen.

Beispiel unproblematisch:

- Der Berater hat vor Jahren für den zu beratenden Waldbesitzer eine Forstmaßnahme organisiert oder durchgeführt.

Beispiel nicht zulässig, da problematisch:

- Der Berater ist derzeit auf Flächen des Beratenden wirtschaftlich tätig.

In **jedem Fall** schließt sich eine Beratung aus, wenn der Berater mit dem Waldbesitzer verwandt oder auf sonstige Weise familiär verbunden ist oder beim Waldbesitzer angestellt ist. Der Anstellung gleichgestellt ist ein bestehender Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) zwischen dem Berater und dem Waldbesitzer.

Sofern ein GBV bestand, muss der Zeitpunkt der Beendigung mindestens ein Jahr her sein.

Soweit aus einer Beratung ein GBV erwächst, darf dies nicht in direktem Zusammenhang mit der Beratung einhergehen (keine Vermittlungsgeschäfte). Vertragsverhältnisse, die davon unabhängig in der Zukunft zustande kommen, sind unproblematisch.

### ***Was sind in diesem Zusammenhang Vermittlungsgeschäfte?***

Leistungen, die unmittelbar auf Vermittlungsgeschäfte ausgerichtet sind, sind Beratungen, die sich auf die Durchführung einer weiteren Dienstleistung (Folgegeschäft) durch eine präferiertes Unternehmen oder den Berater selbst beziehen. Beratungen, in der derartige Geschäftsabschlüsse zustande kommen, sind nicht förderfähig

Beispiel förderschädlich:

- Der Berater schlägt eine Waldumbaumaßnahme vor. Der Waldbesitzer beauftragt den Berater im selben Augenblick (noch innerhalb der abgerechneten Beratungszeit) mit der Ausführung der Waldumbaumaßnahme.

Beispiel förderunschädlich:

- Der Berater schlägt eine Waldumbaumaßnahme vor. Der Waldbesitzer erinnert sich Wochen/Monate später und beauftragt den Berater.

Generell nicht zulässig und nicht förderfähig ist jedoch der Umstand, dass der Inhalt der Beratung Gegenstand eines Geschäftsbesorgungsvertrages oder Werkvertrages zwischen Berater und Waldbesitzer ist. In dem Fall besteht keine Fördermöglichkeit nach MB II. Einen Interessenkonflikt, der das Bestehen eines solchen Geschäftsverhältnisses einschließt, schließt der Berater bereits mit Unterschrift des Antrags aus; im Beratungsprotokoll (Anlage des Auszahlungsantrags) müssen die Parteien im Rahmen der Auszahlung dies erklären.

Sofern ein Berater Geschäftsführer oder Mitglied eines Vorstandes eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (Forstbetriebsgemeinschaft; forstwirtschaftliche Vereinigung) ist und der forstwirtschaftliche Zusammenschluss eine Geschäftsführung nach MLUL-Forst-RL FWZ gefördert bekommt, ist eine Beratung für den eigenen FWZ ausgeschlossen, weil der Berater sich dann quasi selbst berät. Einen Waldbesitzer oder eine Waldbesitzergruppe außerhalb der betrieblichen bzw. gemeinschaftlichen Strukturen zu beraten, ist davon unabhängig möglich.

Sofern ein FWZ, der die Geschäftsführung gefördert bekommt, durch einen unbeteiligten anderen Berater beraten wird, ist das möglich.

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Zusammenfassung des Holzangebotes nach MLUL-Forst-RL-FWZ Nummer 2.2.1 schließt eine gleichzeitige Förderung dieses Fördergegenstandes im Rahmen der Förderung von Beratungsdiensten nach EU-MLUL-Forst-RL Nummer II.2.1.7 (Holzeinschlags- und Vermarktungskonzeption; Zusammenfassung des Holzangebotes) aus, weil diese Aufgabe bereits durch den o. g. Fördergegenstand gedeckt ist

Soweit eine FBG Fördermittel für Waldpflegeverträge gem. MLUL-Forst-RL-FWZ Nummer 2.2.4 beantragt, schließt dies eine gleichzeitige Förderung von Beratungsdiensten nach EU-MLUL-Forst-RL generell aus, weil diese Aufgabe bereits durch den o. g. Fördergegenstand gedeckt ist.

Der beratende Waldbesitzer und der Berater erklären, dass sie nicht in solchen Beziehungen stehen. Die Angabe ist subventionserheblich.

Beispiele zum nicht zulässigen Vermittlungsgeschäft:

Ein Berater rät innerhalb der geförderten Beratung zu einer Waldumbaumaßnahme und schlägt zur Umsetzung ein konkretes Unternehmen oder sich selbst vor.

Der Berater schlägt dem Waldbesitzer einen Betreuungsvertrag durch sich oder einen konkreten Dritten vor.

**Frage 7: Können Berater fachliche Spezialisierung auf Beratungsgegenstände haben? Wie erkennt der Waldbesitzer diese?**

Berater können sich spezialisiert haben. Das Profil ist in dem Internetauftritt des jeweiligen Beratungsanbieters zu finden bzw. zu erfragen.

**Frage 8: Darf ein Waldbesitzer mehrmals eine Beratungsleistung erhalten?**

Ja. Gem. II.5.5 der Richtlinie können Einzelwaldbesitzer eine Beratung im Jahr erhalten. Das ermöglicht Folgeberatung oder eine Beratung zu anderen Themen im Folgejahr.

Die schlichte Wiederholung ein und der selben Beratung im Folgejahr ist ausgeschlossen.

**Frage 9: Welcher Anspruch wird an die Form der Beratung erhoben?**

Ein Vor-Ort-Termin ist zwingend erforderlich. Eine zusätzliche bzw. darüber hinausgehende Beratung per Telefon bzw. digital ist möglich und im Beratungsprotokoll zu dokumentieren (siehe Beantwortung Fragen 30 und 34).

**Frage 10: Ein Antrag ist immer personengebunden (Benennung der Waldbesitzer) zu stellen. Können diese zu beratenden Waldbesitzer auch andere sein als die im Antrag**

**genannten bzw. können weitere hinzutreten oder muss dann wieder ein neuer Antrag gestellt werden?**

Der Antrag stellt bereits auf ein verbindliches Beratungsinteresse ab. Sollte ein Waldbesitzer dieses verwerfen und ein anderer Waldbesitzer hinzutreten, so bedarf dies der Anzeige des Antragstellers bei der Bewilligungsbehörde und ggf. der Anpassung des Bescheides, andernfalls ist ein neuer Antrag zu stellen. Davon unbenommen darf ein Waldbesitzer einen Vertreter bestimmen, dem die Beratung zuteil wird.

**Frage 11: Ist das Ergebnis der Beratung vom Waldbesitzer umzusetzen?**

Eine stattgefundene Beratung ist weder an eine zeitliche noch an eine generelle Verpflichtung zur Umsetzung des Beratungsinhalts gebunden. Um rückwirkend die Wirkung der Fördermaßnahme der anerkannten Beratungsdienstleister beurteilen zu können, ist im Beratungsprotokoll als Anlage 1 (letzte gesonderte Seite) ein Feedback-Formular zur Umsetzung der vorgenommenen Beratung enthalten. Das Ausfüllen und Zusenden der Angaben an den Richtliniengeber ist optional, für eine Einschätzung der Wirksamkeit der Fördermaßnahme jedoch wünschenswert.

**Frage 12: Ist die Gültigkeit/Dauer der Beratung auf das aktuelle Förderjahr begrenzt?**

Nein, der Durchführungszeitraum kann auch auf das Folgejahr ausgedehnt werden, dieser ist entsprechend zu beantragen. Da dem Waldbesitzer die Wahl des Beratungsthemas i. d. R. frei steht, besteht die Möglichkeit, die jährlich förderfähige Zeit der Beratung für ein oder mehrere Themen in Anspruch zu nehmen.

**Frage 13: Wie erfolgt die Auszahlung?**

Der Berater geht gemäß Nummer 2.3 der Richtlinie in Vorleistung und erhält die Zuwendung im Erstattungsprinzip. Dies setzt den Nachweis der der Auszahlung zu Grunde liegenden Beratungsleistung voraus.

**Frage 14: Sind Beratungen mit ein- und demselben Inhalt für den gleichen Waldbesitzer in aufeinanderfolgenden Jahren zulässig (z. B. Holzeinschlags- und Vermarktungskonzeption wird 2016 erstellt, 2017 wird das erneut beantragt)?**

Nein, die unbegründete Wiederholung ein- und derselben Beratung ist nicht förderfähig. Eine erbrachte Leistung kann nicht doppelt bezuschusst werden. Davon unbenommen kann ein Thema mit neuem örtlichem oder inhaltlichem Bezug erneut gewählt werden. Solche Situationen sind im Antrag zu erläutern.

**Frage 15:** *Wenn in einem Antrag für einen Waldbesitzer mehrere Themenbereiche gemäß Nr. II.2.1 der Richtlinie beantragt werden, erhöht sich dann die Beratungszeit und der Förderzuschuss?*

Die Beratungszeit wurde an die Größe des Waldbesitzes geknüpft, nicht an das Thema. Der Förderzuschuss stellt auf die geleisteten Stunden ab, die vorab mit dem Waldbesitzer zu vereinbaren sind.

**Frage 16:** *Darf der Berater dem Waldbesitzer beim Ausfüllen von Förderanträgen behilflich sein?*

Ja, die Leistung des Erstellens eines Förderantrages wird als Beratung gefördert. Die Einschätzung der Förderfähigkeit eines Vorhabens kann ebenfalls Ergebnis der thematischen Beratung sein.

**Frage 17:** *Ist die Beratung generell nur für Waldbesitzer gedacht?*

Ja. Mit der Ausnahme, dass der Geschäftsführer oder der Vorstand einer FBG, welcher die Geschäftsführung aus der MLUL-Forst-RL-FWZ gefördert bekommt, keine Beratungsdienstleistung für die eigene FBG im Rahmen der EU-MLUL-Forst-RL beantragen kann.

Forstliche Dienstleister, Holzernte- oder Holzabfuhrunternehmen, Forstbaumschulen, Umweltbildungseinrichtungen, Vereine, Erholungseinrichtungen oder andere mit dem Wald in Verbindung stehende Institutionen und Personen sind hingegen von der geförderten Beratung ausgenommen, da diese sich an Waldbesitzer ausrichtet.

**Frage 18:** *Wie verbindlich ist das Beratungsinteresse eines Waldbesitzers?*

Für den Antrag und einen daraus resultierenden Bescheid ist das Beratungsinteresse verbindlich, da aus dem Beratungsinhalt und der Festlegung der zu beratenden Personengruppe (Einzelwaldbesitzer, Waldbesitzergruppe, FBG) wesentliche Förderkriterien abgeleitet werden. Zur Klarheit und Bestimmtheit des Zuwendungsbescheides wird eine beabsichtigte Beratungsleistung direkt auf die im Antrag genannte Personengruppe bewilligt.

**Frage 19:** *Wie verbindlich sind die Angaben des Waldbesitzers?*

Da aus den Angaben des Waldbesitzers die Förderfähigkeit und der Umfang der Zuwendung erwachsen, sind die Angaben verbindlich. Der Berater muss für die Richtigkeit Sorge tragen. Im Antrag ist zumindest ein Flurstück des Waldbesitzers zu benennen.

**Frage 20:** *Welche Auswirkung hat es, falls die geplante Beratung des bestimmten Waldbesitzers nicht zustande kommt?*

Die mit der konkreten Beratungsleistung verbundene Zuwendung kann nicht beansprucht werden. Ein Wechsel des Waldbesitzers bedarf immer eines Änderungsantrags und einer Bescheidänderung.

Für die Durchführung der Beratung ist das Quartal im Antrag zu benennen. Der tatsächliche Termin ist fünf Tage vor Beratung anzuzeigen. Die Termine werden nicht personenscharf betrachtet.

**Frage 21: Wann ist ein Berater ein Beteiligter an dem forstwirtschaftlichen Unternehmen, das beraten wird?**

Der Förderausschluss stellt darauf ab, dass der Zuwendungsempfänger nicht gleichzeitig Begünstigter der erbrachten geförderten Leistung sein darf. Entsprechend darf der Berater nicht Verwandter oder Ehepartner, Lebensabschnittgefährte o. ä., nicht Eigentümer oder Beschäftigter des beratenden Waldbesitzes, nicht Beteiligter einer juristischen Person oder in sonstiger Weise in die Geschäfte des zu beratenden Kunden eingebunden sein. Das schließt die Geschäftsführung von Betrieben oder FBG, forstwirtschaftlichen Vereinigungen sowie die Vorstandsarbeit in diesen mit ein. Der Berater erklärt die Vermeidung dieses Konfliktes im Verwendungsnachweis (Beratungsprotokoll Seite 5).

#### **Nummer II.4.1**

**Frage 22: Wenn die förderfähige Gebietskulisse die von Brandenburg und Berlin ist und der zu beratende Waldbesitzer seinen Besitz in Brandenburg oder Berlin haben muss, muss die Beratung auch in Brandenburg oder Berlin stattfinden?**

Grundsätzlich bezieht sich die Beratung auf Inhalte, die aus den betrieblichen Gegebenheiten erwachsen. Die Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten ist somit Bestandteil der Beratung. Weitere Beratungsorte (Büro des Beraters, Betriebssitz des Waldbesitzers, „neutraler“ Ort) sind miteinander abzustimmen. Sofern der Waldbesitzer außerhalb von Brandenburg wohnt, kann auch dort beraten werden, wobei die Mehraufwendungen des Beraters durch z. B. Reisekosten in diesem Fall nicht gefördert werden.

#### **Nummer II.4.3.**

**Frage 23: Wie wird die geforderte „regelmäßige Schulung“ gemäß Nummer II. 4.3 der Richtlinie der Berater interpretiert?**

Damit ein Berater weiter „förderfähig“ bleibt, ist mindestens eine Schulung zu einem forstlich relevanten Thema im Jahr nötig. Das Land bietet regelmäßige Schulungen an, die Inhalte und Termine werden den gelisteten Beratern persönlich mitgeteilt. Beginn der jährlichen Fortbildungspflicht war das Jahr 2016.

**Frage 24: Wie erfolgt die Qualifizierung des Beraters und wo ist diese nachzuweisen?**

Der Richtliniengeber benennt eine Stelle, die Schulungen anbietet. Der Schulungs- bzw. Qualifizie-

rungsnachweis in Form einer Teilnahmebestätigung ist der Bewilligungsbehörde als Anlage zum Antrag beizufügen. Die Teilnahmebestätigung gilt für ein Jahr, beginnend ab Datum der Schulung. Weist der Berater nicht mindestens einmal im Jahr die Teilnahme an einer Schulung nach, ist er nicht mehr zuwendungsberechtigt. Bewilligungsbescheide an den nicht mehr zuwendungsberechtigten Berater für in das Folgejahr gelagerte Beratungen sind zu widerrufen. Eine erneute Aufnahme als Beratungsanbieter in die Liste in Folgejahren liegt im Ermessen des Richtliniengebers.

#### **Nummer II.4.4.**

**Frage 25: Wann ist die Beratung über FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmen-Richtlinie Pflicht?**

Siehe Antwort zu Frage 5 (siehe auch: [www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.319775.de](http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.319775.de)).

#### **Nummer II.4.6.**

**Frage 26: Wie funktioniert die Projektauswahl zum Maßnahmenbereich „Inanspruchnahme von Beratungsdiensten“?**

Bei jedem Antrag wird zunächst geprüft, ob die festgelegte Mindestpunktzahl erreicht wird, andernfalls erfolgt eine formale Ablehnung ohne weitere Prüfung. Das Punktesystem der Projektauswahl ist unter der Rubrik "Projektauswahlkriterien" auf der Internetseite einzusehen. Dort ist auch ein Rechenbeispiel hinterlegt. Jede Einzelberatung innerhalb eines Antrags wird gewertet. Die Summe aller Punkte geht dann in eine Rangfolge ein. Die Gesamtheit der berücksichtigungsfähigen Anträge ist mit den verfügbaren Mitteln abzugleichen.

#### **Nummer II.5.5**

**Frage 27: Welche Leistung deckt der Festbetrag von 82 Euro ab?**

Darin sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beratung entstehen, enthalten. Der Festbetrag deckt alle Aufwendungen und Leistungen des Beratungsanbieters ab. Dies betrifft direkte mündliche oder schriftliche Vermittlung sowie die Erstellung schriftlicher Resultate, ggf. Reisezeiten und -kosten, Rechercharbeiten und Kommunikation. Nicht enthalten sind Vor- und Nachbereitungen sowie eigene Fortbildungen, um Beratungen durchführen zu können. Die Bemessung des Festbetrages beinhaltet keinen Eigenanteil.

Die entstandenen Ergebnisse sind für den zu beratenden Kunden kostenfrei und dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Die maximale Auszahlung je Beratung bemisst sich auf die geleistete nachgewiesene Zeit multipliziert mit dem Festbetrag.



**Frage 28:      *Wie erfolgt die Ermittlung der förderfähigen Stunden?***

Zunächst hat der Berater gemäß Nummer II.5.5 der Richtlinie zu fragen, ob der Waldbesitzer bereits eine Beratung bzw. die FBG schon drei Beratungen erhalten haben. Wird dies verneint, erfragt der Berater die Besitz- bzw. FBG-Größe. Die Besitzgröße bestimmt die maximale Beratungsdauer. Aus den mit dem Waldbesitzer/der FBG abgestimmten Beratungsthemen sind dann die jeweiligen Zeitanteile zu planen. Die Planung soll auf volle Stunden erfolgen.

Die Gruppenberatung ist gemäß Nummer II.5.5 der Richtlinie mit einer maximalen Gruppenstärke von fünf Personen zulässig. Förderfähig ist die geplante Zeit für die Gruppe und nicht für jeden Einzelteilnehmer.

Zu beachten ist, dass nur die Beratungsstunden förderfähig sind, die unmittelbar mit dem bzw. für den zu beratenden Kunden verbracht wurden. Dazu ist ein Zeitanteil von mindestens 25 Prozent für die Beratung in den Flächen des Kunden, bzw. in den Flächen eines oder mehrerer Kunden einer Gruppenberatung, vorzusehen.

**Frage 29:      *Gibt es Mindestzeiten je Beratungstermin?***

Da die maximale Beratung gemäß Nummer II.5.5 der Richtlinie 18 Stunden beinhaltet, ist eine Splittung auf max. vier Termine vorzusehen.

Ein Beratungstermin hat die Mindestzeit von zwei Stunden nicht zu unterschreiten.

**Nummer II.6.2**

**Frage 30:      *Wie erfolgt der Nachweis der erbrachten Beratungsstunden?***

Zur Auszahlung erbringt der Berater neben der Beschreibung der Beratungsergebnisse und Resultate einen Nachweis über die Stunden, die er beraten hat. Ein Kontingent von zwei Stunden für Vor- und Nachbereitung kann pauschal ohne Zeitaufschrieb abgerechnet werden. Neben der direkten Vor-Ort Zeit zählt auch der telefonische/digitale Kontakt als Beratungszeit. In der Abrechnung des Zeitaufwandes für die durchgeführte Beratung werden insbesondere für Telefonate, E-Mail und Skype auch halbe Stunden akzeptiert. Der Zeitaufwand für einen Kontakt per E-Mail, Skype o. ä. wird im Ermessen und mit Bezug zur Verhältnismäßigkeit der im Beratungsprotokoll aufgelisteten Stunden wie zuvor beschrieben angerechnet. Die Reisezeit zu dem Kunden zählt nicht als Beratungszeit.

Das entsprechende Beratungsprotokoll ist vom Kunden gegenzuzeichnen. Der Wahrheitsgehalt unterliegt dem Subventionsrecht.

Die jeweiligen Beratungstermine sind mindestens fünf Werktage vorher der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Der Bewilligungsbehörde und anderen Prüfinstanzen ist vorbehalten, der Beratung beizuwohnen.

**Frage 31: Welche Nachweise sind noch erforderlich?**

Sofern schriftliche Ergebnisse Bestandteil der Beratung sind, die dem Kunden auch ausgehändigt wurden, ist mindestens eine Kopie des Deckblattes im Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis vorzulegen.

Auf jedem dem Kunden übergebenen Dokument müssen das EU-Logo und das Logo für das Land Brandenburg abgebildet sein. Das Logo für das Land Brandenburg und das Logo der EU sind auf der Internetseite <http://forst.brandenburg.de/sixcms/detail.php/790217> abrufbar.

Der Berater ist über den Bescheid aufgefordert, solche Ergebnisse in Kopie prüffähig für eine Zeit von zehn Jahren aufzubewahren.

**Frage 32: „Verbraucht“ ein Waldbesitzer, der an einer Gruppenberatung teilnimmt, seine Einzelberatung pro Jahr?**

Ja.

**Frage 33: Worin unterscheidet sich eine Einzelberatung von einer Gruppenberatung?**

Während sich die Einzelberatung i. d. R. auf die speziellen einzelbetrieblichen Problemfelder ausgerichtet hat, kann eine Gruppenberatung z. B. die Form einer Fachexkursion oder eines forstfachlichen Erfahrungsaustausches haben.

Mitglieder von FBG zählen als Einzelwaldbesitzer, FBG-Vertreter in Ausübung ihrer Funktion zählen als FBG. Gruppen von mehr als fünf Personen werden erfasst durch die **Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum – Richtlinie ländliche Berufsbildung (LBb-Richtlinie)** vom 29. Dezember 2016 (<http://www.mlul.brandenburg.de/sixcms/detail.php/442013>).

**Frage 34: Wie sind angebrochene Stunden abzurechnen?**

Jede vollendete halbe Stunde kann als halbe Stunde abgerechnet werden, z. B. Beratung von einer Stunde und 45 Minuten: hier können anderthalb Stunden abgerechnet werden.

**Frage 35: Ist die zeitliche Planung von Einzelthemen im Antrag verbindlich?**

Nein, verbindlich ist nur die abrechenbare Zeit (mind. ein halbe Stunde), die für das jeweilige bewilligte Thema aufgebracht wird. Sollte es in der Praxis zu Verschiebungen der geplanten Zeitanteile zwischen den Themen kommen, so ist das förderunschädlich.

Das „Weglassen“ von bewilligten Beratungsthemen hat jedoch ggf. Auswirkung auf die Punktehöhe der Bearbeitungsstand: 14.03.2019

Projektauswahl. Das wiederum kann Auswirkung auf den Bestand des Zuwendungsbescheides haben und darf daher nicht erfolgen.

**Frage 36:      *Wie gestaltet sich die Auszahlung?***

Den Beratern steht es frei, erbrachte Einzelberatungen zur Auszahlung zu beantragen oder die Summe aller Beratungen mit dem Verwendungsnachweis abzurechnen. Damit der Verwaltungsaufwand reduziert wird, ist eine angemessene Bündelung in einem Auszahlungsantrag erwünscht, die nicht unter 500 Euro liegen sollte.

Beachtet werden muss der Bewilligungszeitraum, in dem die Zuwendung kassenwirksam wird. Mittel eines Kassenjahres sind spätestens bis zum 31.10. des Jahres abzurufen. Die Endauszahlung erfolgt in Verbindung mit dem Verwendungsnachweis regelmäßig im Folgejahr, soweit der Durchführungszeitraum das gesamte Kalenderjahr erfasst.

**Frage 37:      *Was ist, wenn der zu beratende Kunde nicht zufrieden ist?***

Dem Waldbesitzer steht es frei, Kritik sofort im bilateralen Gespräch anzubringen, schließlich zeichnet er den Erhalt der Leistung gegen. Weiterhin steht es dem Kunden frei, die unbefriedigende Leistung nicht abzunehmen und das notwendige Beratungsprotokoll nicht gegenzuzeichnen.

Davon unbenommen kann der Waldbesitzer dem Richtliniengeber seinen Eindruck über die Kompetenz der Beratung mitteilen.